

**6. Trifft Art. 173 WVerf. auch solche Staatsleistungen, die einer Religionsgesellschaft bis zur Staatsumwälzung aus Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln geschuldet waren, vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung aber in landesrechtlich gültiger Weise aufgehoben worden sind?**

IV. Zivilsenat. Urf. v. 13. April 1927 i. S. der Braunschw. evang.-lutherischen Landeskirche (Pl.) w. den Braunschw. Staat (Beil.). IV 716/26.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Klägerin sind anlässlich der Tagung des ersten Landeskirchenrats in der Zeit vom Mai 1924 bis zum Mai 1925 durch die

Zahlung von Tage- und Reisegeldern an die Abgeordneten, an die Mitglieder der Kirchenregierung und an Kirchenbeamte, sowie durch sachliche Ausgaben Unkosten erwachsen. Sie fordert deren Erstattung vom Beklagten, indem sie geltend macht: Seit dem Inkrafttreten des braunschw. Gesetzes, die Errichtung einer Landes-synode und eines Synodalausschusses für die evangelisch-lutherische Kirche des Landes betreffend, vom 31. Mai 1871 (GuVS. S. 145) sei der Beklagte verpflichtet gewesen, die Kosten der Landes-synode zu tragen. Die Verpflichtung zu dieser Staatsleistung bestehe gemäß Art. 138 Abs. 1, Art. 173 RVerf. auch unter der neuen Staats-verfassung fort; sie sei nunmehr mit Bezug auf den an die Stelle der Landes-synode getretenen Landeskirchentag zu erfüllen. Land-gericht und Oberlandesgericht haben die Klage als unbegründet abgewiesen. Auch die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Was die von Amts wegen zu prüfende Zulässigkeit des Rechts-wegs anlangt, so ist die Abgrenzung der Gerichtsbarkeit der ordent-lichen Gerichte gegenüber der Verwaltung und der Verwaltungs-gerichtsbarkeit gemäß § 13 GVG., beim Fehlen reichsgesetzlicher Sondervorschriften, aus dem Landesrecht zu entnehmen. Im Lande Braunschweig besteht, wie das Landgericht unter stillschweigender Billigung des Berufungsgerichts und deshalb, gemäß § 562 ZPO., für das Revisionsgericht bindend festgestellt hat, ein Gewohnheits-recht, kraft dessen der Anspruch wegen seiner vermögensrechtlichen Natur vor die ordentlichen Gerichte gehört.

In der Sache selbst hat es sich bei dem Streite der Parteien zunächst darum gehandelt, ob der beklagte Staat unter der Herrschaft des bis zur Staatsumwälzung in Geltung gewesenen Staats-kirchenrechts zur Tragung der Kosten der Landes-synode verpflichtet gewesen ist oder ob für ihn nach der Landesgesetzgebung von 1876 und 1895 nur die gesetzliche Ermächtigung bestanden hat, die Kosten auf die staatliche Klosterreinertagsklasse zu übernehmen. Das Berufungsgericht hat diese Frage zugunsten der Klägerin ent-schieden. . . . Gemäß seiner Darlegung über den Inhalt des nicht revidiblen Landesrechts ist zugunsten der Klägerin davon aus-zugehen, daß der Beklagte bis zur Staatsumwälzung zur Tragung der Kosten der Landes-synode verpflichtet war.

Das Berufungsgericht hat ferner, und zwar auch insoweit

nach § 562 BPO. mit bindender Kraft für das Revisionsgericht, festgestellt, daß jene Verpflichtung durch den § 26 des „zur Änderung der Neuen Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832“ (der Verfassungsurkunde des Herzogtums Braunschweig) unter dem 20. Juni 1919 (GuVS. S. 199) erlassenen, vor der Reichsverfassung in Kraft getretenen Gesetzes in landesrechtlich gültiger Weise aufgehoben ist. Es fragt sich aber, ob diese Aufhebung, wie die Klägerin angenommen wissen will, mit Art. 138 Abs. 1, Art. 173 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 in Widerspruch steht und deshalb gemäß Art. 13 Abs. 1 WVerf. durch das Reichsrecht „gebrochen“, d. h. wieder beseitigt ist. Diese Frage ist im Berufungsurteil mit Recht verneint.

Art. 138 Abs. 1 bestimmt, daß die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften abgelöst werden und daß die Grundsätze hierfür das Reich aufstelle. Nach Art. 173 bleiben bis zu dem gemäß Art. 138 zu erlassenden Reichsgesetze die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften bestehen. Diese Bestimmungen könnten der Klägerin nur zugute kommen, wenn unter den „bisherigen“ Staatsleistungen diejenigen zu verstehen seien sollten, die auf dem alten, d. h. dem bis zur Staatsumwälzung in Geltung gewesenen Rechte beruhen. Die Meinung, daß der Ausdruck „bisherig“ einen solchen Sinn habe, wird in der von der Klägerin mitgeteilten Begründung zu § 1 Abs. 1 des Referentenentwurfs eines Reichsgesetzes über die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften vertreten. Diese Meinung ist aber unbegründet.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird unter einem „bisherigen Zustand“ ein solcher verstanden, der sich bis zur Gegenwart, oder, in der Sprache eines Gesetzes, bis zum Zeitpunkte seines Inkrafttretens erstreckt. In diesem Sinne ist der Ausdruck zweifellos an den beiden anderen Stellen gebraucht, an denen er in den „Übergangs- und Schlußbestimmungen“ der Reichsverfassung vorkommt, nämlich in Art. 178 Abs. 3, wo Anordnungen der Behörden, die auf Grund „bisheriger“ Gesetze in rechtsgültiger Weise getroffen waren, eine bis auf weiteres fortbauernde Gültigkeit zuerkannt ist, und in Art. 179 Abs. 2, wo bestimmt ist, daß die nach den „bisherigen“ Vorschriften dem Staatenauschuß (§ 2 des Gesetzes über die vor-

läufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919, RGBl. S. 169) zustehende Befugnis zum Erlaß von Verordnungen auf die Reichsregierung übergehe. Daß der Ausdruck „bisherig“ in Art. 173 denselben Sinn hat, daß also unter den „bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen“ die noch zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung aus Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln geschuldeten Staatsleistungen zu verstehen sind, wird dadurch bestätigt, daß die bisherigen Staatsleistungen „bestehen bleiben“ sollen. Denn Staatsleistungen, die zwar bis zur Staatsumwälzung, aber nicht mehr zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung geschuldet wurden, konnten nicht kraft einer Bestimmung in der Reichsverfassung „bestehen bleiben“; sie hätten wieder auflieben müssen. Dazu kommt, daß die in Art. 173 mit Bezug auf Art. 138 Abs. 1 getroffene Übergangsbestimmung der Übergangsvorschrift entspricht, die in Art. 174 mit Bezug auf Art. 146 Abs. 2 RWerf. gegeben ist. Auch nach Art. 146 Abs. 2 soll das Nähere über die dort zugelassene Einrichtung von Volksschulen als Bekenntnisschulen oder bekenntnisfreien Schulen „durch die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes“ bestimmt werden; und Art. 174 schreibt vor, daß es bis zum Erlaß dieses Reichsgesetzes „bei der bestehenden Rechtslage bleibe“. Damit ist nicht die Rechtslage, die bis zur Staatsumwälzung bestanden hatte, sondern die zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung bestehende Rechtslage gemeint. Das ist schon in dem Beschluß des IV. Zivilsenats vom 4. November 1920 IV 1/20 (Arch. des öff. Rechts Bd. 40 S. 102; vgl. auch RGZ. Bd. 105 S. 26) anerkannt.

Die Entstehungsgeschichte der Reichsverfassung ergibt nichts, was der dem Wortlaut und dem Zusammenhang des Art. 173 entsprechenden Auslegung berechtigterweise entgegengehalten werden könnte. Der Abgeordnete D. Dr. Kahl, dessen Partei beantragt hatte, dem Art. 135 (jetzt 138) Abs. 1 als dritten Satz hinzuzufügen, daß bis zum Erlaß des Reichsgesetzes die bisherigen Staatsleistungen bestehen bleiben, hat in der Sitzung der verfassungsgebenden Nationalversammlung vom 17. Juli 1919 (Berh. Bd. 328 S. 1648 D, 1649 A) zur Begründung dieses Antrags ausgeführt:

„Wann dieses (nämlich das in Art. 135, jetzt 138, Abs. 1 vorgesehene) Reichsgesetz ergehen wird, weiß niemand. . . . Es ist aber für die evangelische Kirche nicht nur, sondern auch für die

katholische von gleich großer Bedeutung, daß für diesen Zwischenzustand, der Jahre, vielleicht Jahrzehnte dauern kann, wenigstens der gegenwärtige Rechtszustand sichergestellt ist. Wir haben alle Veranlassung, dies zu betonen. Wir werden Klagen aus verschiedenen Einzelstaaten zugestellt, in denen man in der Zwischenzeit die Staatsleistungen von kurzer Hand für den Staatsjüdel eingezogen hat. Das ist contra bonam fidem, gegen das Gesetz. Deshalb muß gegenüber der unrühmlich betätigten Eigenmacht einzelner Einzelstaaten festgestellt werden, daß, bis die Reichsgesetzgebung diese Ablösung näher regelt, die bisherigen Staatsleistungen ihren gewöhnlichen Weg weitergehen.“

Auch in dieser Ausführung, welche die Klägerin für sich angezogen hat, wird also von den „bisherigen Staatsleistungen“ als dem „gegenwärtigen Rechtszustand“ gesprochen, womit auf den zur Zeit bestehenden und nicht auf den bis zur Staatsumwälzung in Geltung gewesenen Rechtszustand hingewiesen ist. Als der „Zwischenzustand“, für dessen Dauer (nach der „unrühmlichen“ Betätigung staatlicher „Eigenmacht“ in einigen Einzelstaaten) „wenigstens“ die bisherigen Staatsleistungen gegen einseitige einzelstaatliche Aufhebung sichergestellt werden sollten und sichergestellt worden sind, erscheint auch hiernach die Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Reichsverfassung und dem Inkrafttreten eines Reichsgesetzes über die Ablösung der Staatsleistungen.

Die Frage, wie die nach der Staatsumwälzung, aber vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung, insbesondere in der Zeit der Beratung der Reichsverfassung von Einzelstaaten vorgenommenen Aufhebungsmaßnahmen zu beurteilen seien, wurde durch den damals zur Debatte stehenden, bei der 3. Lesung (Verh. Bd. 329 S. 2191 D, 2192 A) unter Verweisung in die Übergangsbestimmungen angenommenen Gesetzesvorschlag nicht geregelt. Die von dem Abgeordneten Kahl in dieser Beziehung geäußerte Meinung, daß eine solche, dem Wirkamwerden der Reichsverfassung zuborkommende Aufhebung contra bonam fidem und in diesem Sinne gegen das Gesetz verstoße, berührt sich mit dem im Verfassungsausschuß (Verh. Bd. 336 S. 194) von dem Abgeordneten Dr. Raas ausgesprochenen Gedanken, die auf Gesetz beruhenden Leistungen könne der Staat, soweit das strenge „Recht“, nicht die Billigkeit in Betracht komme, schließlich durch Gesetz auch wieder aufheben. Einzelstaatlichen,

vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung in Kraft getretenen Aufhebungsgesetzen ist in der Tat, mögen sie von einzelnen Volksteilen, zu deren Sprechern sich die beiden genannten Abgeordneten machten, auch als unbillig empfunden werden, die rechtliche Anerkennung nicht zu versagen. Es trifft durchaus zu, was zu dieser Frage in RGZ. Bd. 105 S. 26 gesagt ist: „Solange der Landesgesetzgebung keine Schranken durch die Reichsgesetzgebung gezogen waren, war sie nicht gehindert, auch solche Vorschriften zu erlassen, welche mit dem Geiste erst in der Vorbereitung befindlicher Reichsgesetze in Widerspruch standen. Selbst die . . . positive Absicht, einem kommenden Reichsgesetz entgegenzuarbeiten, dessen Wirkungen durch eiligst erlassene Landesgesetze zu vereiteln, gibt dem Richter nicht die Macht, diese Landesgesetze für unwirksam zu erklären. Sache der Reichsgesetzgebung ist es vielmehr, solchen Landesgesetzen vorzubeugen oder sie nachträglich zu beseitigen.“ Wollte das Reich eine Beeinträchtigung der Religionsgesellschaften durch Landesgesetze ausschließen, die nach der Staatsumwälzung und insbesondere während der Beratung der Reichsverfassung erlassen wurden, so hätte dies durch die Aufnahme einer solche Landesgesetze für unwirksam erklärenden Bestimmung oder dadurch geschehen können, daß ein vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung liegender Zeitpunkt (etwa der 9. November 1918 oder der Tag der Eröffnung der Nationalversammlung) für den Schutz der bis dahin noch zu Recht bestehenden Staatsleistungen festgesetzt wurde. Das ist indessen nicht geschehen.

Auf den im Vorstehenden vertretenen Standpunkt hat sich der IV. Zivilsenat bei der Auslegung der Art. 138 Abs. 1, 173 RVerf. bereits in seinem die Verpflichtung des sächsischen Staats zu Leistungen an die evangelisch-lutherische Landeskirche betreffenden Schiedspruch vom 17. Februar 1926 (RGZ. Bd. 113 S. 349) gestellt. Dort ist (S. 350) aus jenen Bestimmungen der Reichsverfassung gefolgert, daß bis zur Erlassung des in ihnen vorbehaltenen Reichsgesetzes die bei Inkrafttreten der Reichsverfassung auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an eine Religionsgesellschaft vom Staate einseitig weder eingestellt oder gemindert noch auch nur abgelöst, d. h. gegen Entschädigung aufgehoben werden dürfen, und an späterer Stelle (S. 402) ist gesagt: Die auf Staatsgesetz beruhende (eine Unterstützung der kirchlichen Verwaltung durch eine staatliche Behörde darstellende) Mitglied-

schaft der Amtshauptleute in den Kircheninspektionen hätte vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung durch Staatsgesetz mit der Wirkung aufgehoben werden können, daß die in der Mitwirkung der Amtshauptleute liegenden Staatsleistungen an die evangelisch-lutherische Landeskirche fortgefallen wären.

Die Berufung der Klägerin auf RÖZ. Bd. 103 S. 94 geht fehl. Der sich dort findende Satz, es sei durch die vor der Reichsverfassung liegende Landesgesetzgebung ein Zustand geschaffen worden, der unter der Herrschaft der Reichsverfassung nicht hätte geschaffen werden dürfen und der deshalb unter ihrer Herrschaft auch nicht fortbauern dürfe, darf nicht aus seinem Zusammenhang gerissen werden. Die landesgesetzlichen Normen, um die es sich damals handelte, waren die im Gesetz „zur Änderung der Neuen Landschaftsordnung“ vom 20. Juni 1919 in § 22 Abs. 1 getroffenen Vorschriften über die Wahl zur verfassungsgebenden Synode. Die Wahl zu dieser Synode fand erst statt, nachdem die Reichsverfassung und mit ihr der in Art. 137 Abs. 3 Satz 1 aufgestellte Rechtsatz in Kraft getreten war, daß jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig ordne und verwalte. Mit diesem unmittelbar und sofort anwendbaren Rechtsätze stand, wie in jener Entscheidung mit Recht angenommen ist, das vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung geschaffene, einen staatlichen Eingriff in die Verwaltung der evangelisch-lutherischen Landeskirche enthaltende Landesgesetz in Widerspruch, weil es erst unter der Herrschaft der Reichsverfassung ausgeführt werden sollte. Es mußte deshalb der Reichsverfassung weichen. Die ausdrücklich auf die „Kraft des Art. 137 Abs. 3 Satz 1 RVerf.“ gegründete Entscheidung darf hiernach nicht in dem von der Klägerin gewollten Sinne verallgemeinert werden.

Nach alledem ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß die in § 26 des Landesgesetzes vom 20. Juni 1919 mit landesrechtlicher Gültigkeit ausgesprochene Aufhebung der früheren Verpflichtung des Beklagten, die Kosten der Landessynode zu tragen, unter der Herrschaft der Reichsverfassung wirksam geblieben ist. Es braucht deshalb darauf nicht eingegangen zu werden, ob und inwieweit die Verpflichtung, falls sie fortbestände, auf die Kosten des Landeskirchentags zu erstrecken wäre.